



Stadt Haselünne

Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG ZUR 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30.2 „ZWISCHEN NEUSTADTSTRAÙE UND UMGEHUNGSSTRAÙE, TEIL I“

BEBAUUNGSPLAN DER INNENVERDICHTUNG GEM. § 13A BAUGB

Stand: Satzung

Fassung vom: 02.07.2020

BEGRÜNDUNG ZUR 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30.2 „ZWISCHEN NEUSTADTSTRAÙE UND UMGEHUNGSSTRAÙE, TEIL I“, STADT HASELÜNNE

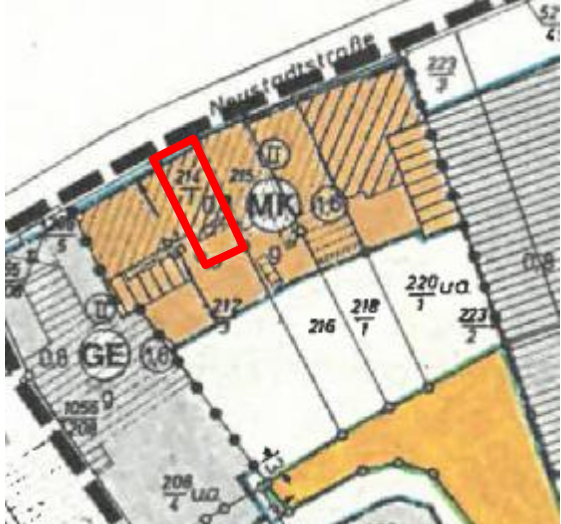

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

In der Stadt Haselünne beabsichtigt der Grundstückseigentümer des Grundstücks Gemarkung Haselünne, Flur 16, Flurstück 214/1 (Neustadtstraße 31) das Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen. Der vorgenannte Grundstückseigentümer ist gleichfalls Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstückes.

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 16, Flurstück 214/1 (Neustadtstraße 31) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ (Inkrafttreten 15.09.1983), während die anderen westlich angrenzenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil III“ (Inkrafttreten 15.01.2003) liegen. In beiden Bebauungsplänen ist die Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) festgeschrieben worden.

Um eine einheitliche Bebauung des Gesamtgrundstückes an dieser Stelle zu ermöglichen, sollen nunmehr die textlichen Festsetzungen und Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieser Änderung aus dem Bebauungsplan „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil III“ (Inkrafttreten 15.01.2003) übernommen werden.

Die wesentlichen Festsetzungen werden nachfolgend gegenübergestellt:

„Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ (Inkrafttreten 15.09.1983)	„Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil III“ (Inkrafttreten 15.01.2003)
	
<p>Nutzung: Kerngebiet (MK) Gebäudehöhen: ---</p> <p>Zahl der Vollgeschosse: zwingend zweigeschossige Bebauung Geschlossene Bauweise Grundflächenzahl: 0,8 Geschoßflächenzahl: 1,6</p>	<p>Nutzung: Kerngebiet (MK) Gebäudehöhen: Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß: 29,0-30,0 mNN Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß: 35,0-36,0 mNN Zahl der Vollgeschosse: -- Geschlossene Bauweise Grundflächenzahl: 1,0 Geschoßflächenzahl: ---</p>

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Gemarkung Haselünne, Flur 16, Flurstück 214/1 (Neustadtstraße 31) hat den Antrag gestellt, für das vorgenannte Grundstück die gleichen baurechtlichen Festsetzungen zu treffen, wie sie für die westlich angrenzenden Grundstücke, die innerhalb des Bebauungsplanes „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil III“ (Inkrafttreten 15.01.2003) liegen, gelten. Nur so ist das Gesamtgrundstück einer sinnvollen Bebauung zuzuführen.

Geplant ist für den Geltungsbereich nunmehr die Festsetzung von Gebäudehöhen (Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß: 29,0-30,0 mNN; Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß: 35,0-36,0 mNN) sowie einer Grundflächenzahl von 1,0. Die bisherige Festsetzung von der zwingend zweigeschossigen Bauweise und sowie der Geschossflächenzahl soll entfallen.

Ebenso werden die bisher geltenden Gestaltungsvorschriften des Ursprungsplanes aufgehoben und die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil III“ (Inkrafttreten 15.01.2003) für den Geltungsbereich übernommen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Ortskernes der Stadt Haselünne. Hier herrscht die Festsetzung von Kerngebieten vor, da es sich um einen Innenstadtbereich handelt, der als solcher erhalten und entwickelt werden soll. Die vorgesehene Änderung ist daher nicht erheblich und nicht abweichend vom planerischen Willen der Stadt Haselünne, da sie eine angepasste und einheitliche Bebauung zusammengehörender Grundstücksfläche zukünftig ermöglicht. Weiterhin wird dadurch eine Nachverdichtung im innerstädtischen Raum ermöglicht. Der städtebaulich gewollte Charakter dieses Gebietes als Kerngebiet mit dem Ausschluss von Wohnungen in den Erdgeschossen wird durch die vorgesehene Änderung nicht unterlaufen, sondern eher gefördert.

Diesem Ansinnen ist der Rat / der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne mit dem Beschluss zur Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.2 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ gefolgt.

Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) kann ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. In § 13 a Abs.1 BauGB wird u.a. ausgeführt, dass ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern. Die Gesamtgröße der Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung beträgt rd. 120 m². Unter Berücksichtigung einer nunmehr möglichen Vollversiegelung (Grundflächenzahl GRZ = 1,0) ergibt sich damit eine maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO von rd. 120 m². Die Grundfläche GRZ des Geltungsbereichs beträgt damit deutlich weniger als 20.000 m² und unterschreitet damit die Obergrenze des § 13a Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet erfüllt damit die Anforderungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Dieser Bebauungsplan wird daraufhin als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Damit entfällt die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

2. Inhalt der Änderungsplanung

- 1) Die in dem seit dem 15.09.1983 rechtskräftigen Bebauungsplan „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ aufgenommenen Festsetzungen zu Zahl der Vollgeschosse und Festlegung einer Geschößflächenzahl werden ersatzlos gestrichen.
- 2) Die in dem seit dem 15.09.1983 rechtskräftigen Bebauungsplan „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ aufgenommenen textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 sowie die dort aufgenommen Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Festsetzungen und Bauvorschriften ersetzt:

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Gebäudehöhen:

Traufhöhe (TH)

Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen. Von der Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe (mindestens 29,00 m und höchstens 30,00 m über NN) werden untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Zwerchgiebel oder Gebäuderücksprünge) ausgenommen.

Firsthöhe (FH)

Die maximale Firsthöhe (Gebäudehöhe) darf 35,0 m Normal Null (mNN) nicht unterschreiten und 36,0 mNN nicht überschreiten.

1.2 Sonstige Wohnungen:

Sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind im Plangebiet ab dem 1. Obergeschoss bezogen auf die Neustadtstraße (Höhenlage ab ca. 25 m über NN) allgemein zulässig.

1.3 Grundflächenzahl:

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 1,0.

2. Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Anforderungen im Geltungsbereich:

1. Fassadeneinheiten:

- a) Fassadeneinheiten müssen unterschiedlich sein und dürfen nicht in gleicher Form nebeneinander wiederholt werden. Zur Differenzierung können unterschiedliche Fenstergrößen, Fenstergliederungen und Fassadenlisenen Verwendung finden. Als Fassadeneinheit ist eine straßenseitige optische Gebäudebreite von maximal 16 m anzusetzen.
- b) Das Zusammenfassen von Fassadeneinheiten oder Teilen von Fassadeneinheiten im Erdgeschoss ist unzulässig.

2. Gliederung der Fassadeneinheiten:

- a) Die Fassaden müssen zwischen Fassadenecke und nächstliegender Wandöffnung Wandstücke von mind. 50 cm Fertigmaß aufweisen, dies gilt auch für das Erdgeschoss.
- b) Der seitliche Abstand zwischen den Wandöffnungen muss mind. 50 cm Fertigmaß betragen, der seitliche Abstand zwischen Wandöffnungen im Bereich einer Giebelfläche muss mind. 24 cm betragen.
- c) für die Wandstücke im Giebelbereich zwischen Wandöffnungen und Ortgang sind an der schmalsten Stelle mind. 60 cm Fertigmaß zulässig (senkrecht zur Dachneigung gemessen).

3. Wandöffnungen (Arkaden, Türe, Tore, Schaufenster, Fenster):

- a) Es sind Wandöffnungen bis zu einer Breite von 3,00 m Fertigmaß zulässig. Hinter Arkaden sind breitere Wandöffnungen zulässig.
- b) Bei Glasflächen, die über das unter (a) genannte Maß hinausgehen und nicht hinter Arkaden liegen, sind senkrechte Gliederungen durch Sprossen oder Pfeiler vorzusehen.
- c) Alle Öffnungen müssen an ihrer Unterseite 2 rechte Winkel aufweisen und bezogen auf die senkrechte Achse symmetrisch sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wandöffnungen im oberen Drittel des Fassadengiebels bei Satteldächern.
- d) Tür- und Toröffnungen sind in Größe, Format, Material oder Farbe deutlich von anderen Wandöffnungen darzustellen.

4. Kragplatten und Markisen:

- a) Kragplatten als Vordächer, Balkone und Loggien sind straßenseitig nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Süd-West und die Südseite.
- b) Markisen sind sowohl feststehend als auch beweglich zulässig. Sie müssen in ihrer Breite den Wandöffnungen entsprechen.

5. Dächer:

- a) Gebäude mit Flachdächern sind unzulässig.
- b) Die Dächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 38° herzustellen.
- c) Dachflächenfenster, die mit einem Abstand von mind. 1,50 m in zum Straßenraum hin geneigten Dächern liegen, sind bis zu einer Einzelgröße von 0,70 qm zulässig. In anderen Dachflächen liegende Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von mind. 1,00 qm Größe zulässig bei einem Zwischenabstand von mind. 1,50 m Fertigmaß.

6. Material:

- a) für die Wandflächen können unglasierte Verblendsteine im Farbton Rot entsprechend des Brennprozesses in unterschiedlicher Oberflächenstruktur in den Abmessungen bis zum Normalformat verwendet werden.
- b) Gliederungselemente auf den Wandstücken sind wahlweise in glattem Putz, anstrichfähigem Beton oder in Sandstein auszuführen. Dabei sind pro Fassadeneinheit jeweils max. 20 % zulässig.

- c) Als Dachdeckungsmaterial sind nur rote, gebrannte, nichtglasierte Tonpfannen oder Betonpfannen zu verwenden. Reparaturen an vorhandener und neuer Bebauung sind von dieser Anforderung befreit.
- d) folgende Materialien sind grundsätzlich für alle außen sichtbaren Anbauteile nicht zulässig, ausgenommen Werbeanlagen:
- farbiger Wellkunststoff
 - naturfarbenes oder metalleloxiertes Aluminium
 - andere Materialien vortäuschende Bauelemente
 - glatte oder glasierte Keramikplatten bzw. Spaltklinker
 - polierte Natursteine aller Art
 - naturbelassenes Asbestzementmaterial

7. Einzelantennen und Freileitungen:

Freileitungen und außen sichtbare Radio- und Fernsehantennen sind zum Straßenraum hin nicht zulässig. Spezialantennen, die evtl. für Gewerbetreibende erforderlich sind, sind nur im straßenabgewandten Bereich zulässig.

8. Warenautomaten:

Warenautomaten sind nur in Hauseingängen zulässig.

§ 2 Werbeanlagen:

- a) Werbeanlagen sind oberhalb einer Höhe von 25 m Ober NN (Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses an der Neustadtstraße) nicht zulässig.
- b) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben in einer max. Schrifthöhe von 60 cm und einer Breite bis 3,00 m angebracht werden; dabei dürfen die unterliegenden Fensterachsen nicht überschritten werden. Die Anordnung muss so erfolgen, dass ein Zusammenhang mit den Wandöffnungen deutlich wird.
- c) Werbeanlagen und Hinweisschilder dürfen nicht die Gliederungselemente der Fassade überschneiden.
- d) Bewegliche, sowie taufende Werbeanlagen, sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltungen sind unzulässig. Auslegerwerbeanlagen dürfen ein Maß von 1,50 m Wandabstand und in Einzelflächen nicht überschreiten.
- e) Plastische Werbungen dürfen eine Außenabmessung von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 3 Sonstiges:

Die sonstigen Festsetzungen des seit dem 15.09.1983 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

3. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Die Bauleitplanung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte oder wertvolle Biotope, Landschaftsschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete sind demnach innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden. Durch die vorliegende Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch diese Planänderung nicht verursacht. Gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan ergeben sich keine zusätzlichen Bau- oder Straßenverkehrsflächen. Bislang unzulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch diese Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht zugelassen. Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet ist besonders aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich

von Haselünne aus Sicht von Natur und Landschaft überdurchschnittlich anthropogen überformt und daher von geringem Wert. Diese Innenverdichtung ist aus umweltplanerischer Sicht grundsätzlich sinnvoll, da mit ihr eine optimale Bebauung ermöglicht und eine neue Flächeninanspruchnahme bislang unbebauter Bereiche vermieden werden kann.

Artenschutz: Der Geltungsbereich liegt in der Innenstadt von Haselünne und ist schon seit Jahrzehnten bebaut. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Grundstücksflächen. Verkehrsanlagen sind von dieser Änderung nicht betroffen. Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Bereich im innerstädtischen Bereich von Haselünne dar. Die vorhandenen Habitate im Geltungsbereich lassen keine potenziellen Vorkommen von streng geschützten Arten oder besonderes geschützten Arten (vgl. § 42 Abs. 1 BNatSchG) erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen. Durch die Umsetzung der Planung werden Wechselwirkungen nicht erheblich unterbrochen bzw. beeinträchtigt, da es sich um eine nicht gravierende Änderung handelt, die durch diese Bebauungsplanänderung ermöglicht wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch die vorliegende Planung nicht zu warten.

4. Sonstige Auswirkungen

Eine nunmehr mögliche höhere Versiegelung führt zu einem leicht erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser auf den privaten Bauflächen. Da es sich jedoch um einen voll erschlossenen Bereich im Haselünner Ortskern handelt und die mögliche zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich als marginal anzusehen ist, sind keine Nachteile in Bezug auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Bauleitplanung nicht zu einer Verschärfung der Oberflächenwasserentsorgung führt.

5. Begründung zum Ursprungsbebauungsplan

Die Begründung zum Ursprungsbebauungsplan gilt weiterhin, soweit sich aus dieser Begründung nichts Anderes ergibt.

6. Hinweise

Versorgungsleitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Weiter sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen zu beachten und vor Beginn der Bauausführung mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

7. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Diese Bauleitplanung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gemäß § 4 (2) i.V.m. § 13 a BauGB mit Schreiben vom 28.04.2020 beteiligt. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt berücksichtigt werden:

Landkreis Emsland – Städtebau (.06.2020)

Stellungnahme: Es wird angeregt, auch für die übrigen Grundstücke des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes die Festsetzungen zu überprüfen und ggfs. in die Planung mit einzubeziehen. Ansonsten kann der Eindruck einer unzulässigen Einzelfallplanung entstehen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um die Überplanung eines Grundstückes, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30.2 liegt, eigentumsrechtlich jedoch den angrenzenden Grundstücken, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 41.1 liegen, zuzuordnen ist. Daher sollten für den Geltungsbereich die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 41.1 übernommen werden, um für das Eigentumsgrundstück eine einheitliche Bebauung zu ermöglichen. Es ist städtebauliches Ziel, eine einheitliche Bebauung im Ortskern von Haselünne zu erreichen. Dies erfordert, da Vorhaben nur grundstücks-bezogen umgesetzt werden, oft eine

Anpassung der bestehenden Bebauungs-pläne, ohne das städtebauliche gewollte Ortsbild oder die Zielsetzung grundsätzlich in Frage zu stellen. Für die übrigen Grundstücke des Bebauungsplans 41.1 gibt und gab es keinen Handlungsbedarf.

EWE Netz GmbH (11.05.2020)

Stellungnahme: ... Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren

Abwägung: Die Hinweise für Erschließungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie die aufgeführten Hinweise werden im Zuge von ggfs. erforderlichen Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen berücksichtigt

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:

1. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	03.06.2020
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	08.05.2020
4. Telekom Deutschland GmbH	07.05.2020
5. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“	06.05.2020
6. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland	18.05.2020
7. Samtgemeinde Herzlake	19.05.2020
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.06.2020
9. Stadt Meppen	02.06.2020
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	04.05.2020
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	07.05.2020
12. Avacon Netz GmbH	04.05.2020
13. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	14.05.2020
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	02.06.2020
16. Gasunie Deutschland	20.05.2020
17. ExxonMobil Production Deutschland GmbH	05.05.2020
18. Samtgemeinde Lengerich	11.05.2020
19. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum	11.05.2020
20. Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Haselünne	28.04.2020
21. Westnetz GmbH	15.05.2020
22. Nord-West Oelleitung GmbH	20.05.2020

Der Entwurf der Begründung zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.2 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ der Stadt Haselünne hat in der Zeit vom 08.05.2020 bis 02.07.2020 im Rathaus der Stadt Haselünne zur öffentlichen Einsicht ausgelegen. Im Zuge der

öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und des Begründungsentwurfes sind folgende
Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt berücksichtigt werden:

Es wurden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen abgegeben.

8. Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	19.09.2020
Ortsübliche Bekanntmachung in der Meppener Tagespost	30.04.2020
Ortsübliche Bekanntmachung öffentlichen Auslegung	30.04.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 a BauGB	
	vom 08.05.2020
	bis 08.06.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i. V. m. § 13 a BauGB mit Schreiben vom	28.04.2020
Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Haselünne	02.07.2020

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), 02.07.2020



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

gez. Honnigfort
(Honnigfort)

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluss des Rates vom 02.07.2020 gemäß § 13a i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) zu Grunde gelegen.

Haselünne, 07.07.2020

gez. Schräer

(Schräer)
Bürgermeister

L.S.

Für weitere Planausfertigungen:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit der Urschrift der Satzung zur „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.2 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Haselünne, _____

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
